



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 191

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2025) 0406

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2024/0616/PL

Weiterverbreitung der Reaktion eines Mitgliedstaates (Poland) auf eine Antwort des notifizierenden Mitgliedstaates () auf

MSG: 20250406.DE

1. MSG 191 IND 2024 0616 PL DE 17-02-2025 12-02-2025 PL REACTION 17-02-2025

2. Poland

3A. Ministerstwo Rozwoju i Technologii, Departament Obrotu Towarami Wrażliwymi i Bezpieczeństwa Technicznego, Plac Trzech Krzyży 3/5, 00-507 Warszawa, tel.: (+48) 22 411 93 94, e-mail: notyfikacjaPL@mrit.gov.pl

3B. Ministerstwo Przemysłu, Departament Ropy, Gazu i Gospodarki Wodorowej, ul. Powstańców 30, 40-039 Katowice, tel.: (+48) +48 (32) 433 33 30, e-mail: mp@mp.gov.pl

4. 2024/0616/PL - N40E - Erdölerzeugnisse

5.

6. Sehr geehrte Damen und Herren,
Bezüglich Ihrer Anmerkungen (MSG 2025-0322) zu dem Entwurf einer Verordnung des Ministers für Industrie und des Ministers für Klima und Umwelt über Qualitätsanforderungen für flüssige Biokraftstoffe, der der Europäischen Kommission am 14. November 2024 unter der Nummer 2024/0616/PL notifiziert wurde, akzeptieren Sie bitte die folgenden Klarstellungen.

Der Entwurf einer Verordnung des Ministers für Industrie und des Ministers für Klima und Umwelt über Qualitätsanforderungen für flüssige Biokraftstoffe, verglichen mit der vorherigen Verordnung des Ministers für Energie vom 25. Mai 2016 über Qualitätsanforderungen für flüssige Biokraftstoffe (Gesetzblatt, Pos. 771), aktualisiert die Qualitätsanforderungen für flüssige Biokraftstoffe und erweitert den Katalog der flüssigen Biokraftstoffe, die in Polen hergestellt werden können. Ziel dieser Maßnahme ist es, die Kapazität zur Erfüllung der Anforderungen für die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Kraftstoffe an den im Verkehr verwendeten Kraftstoffen und zur Erfüllung der Anforderungen der RED-Richtlinien zu erhöhen. Es sollte betont werden, dass sich die vorgeschlagene Verordnung nur auf flüssige Biokraftstoffe bezieht und in ihrem Geltungsbereich die Qualitätsanforderungen für Methylester, der einen wesentlichen Bestandteil des Kraftstoffs darstellt, Dieselmethylester mit einem Methylesteranteil von 20 % (der nach polnischem Recht als flüssiger Biokraftstoff gilt) und Ottokraftstoff mit einem Bioethanolanteil von 70 bis 85 % sowie darüber hinaus (keine Entsprechung im aktuellen Rechtsstatus) flüssige Biokohlenwasserstoffe, die einen wesentlichen Bestandteil des Kraftstoffs bilden (HVO), regelt.

Das polnische Rechtssystem verwendet die Begriffe flüssige Kraftstoffe und flüssige Biokraftstoffe. Die Qualitätsanforderungen an flüssige Kraftstoffe sind in der Verordnung des Ministers für Klima und Umwelt vom 26. Juni 2024 über Qualitätsanforderungen an flüssige Kraftstoffe (Gesetzblatt, Pos. 1018 und 1980) festgelegt. Sie regelt die Qualitätsparameter für Otto- und Dieselmethylester, die bis zu 7 % Fettsäuremethylester (FAME) enthalten. Daher wird durch die Festlegung von Qualitätsanforderungen für flüssige Biokraftstoffe - Dieselmethylester mit einem FAME-Gehalt von 20 % - die Verfügbarkeit von Dieselmethylester mit einem FAME-Gehalt von bis zu 7 % in keiner Weise eingeschränkt. Beide



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Arten von Kraftstoffen können in Polen hergestellt und in Verkehr gebracht werden.

Laut der Energieregulierungsbehörde war 2023 an 8.231 Tankstellen flüssiger Kraftstoff, d. h. Diesel mit einem Anteil von bis zu 7 % Fettsäuremethylestern (FAME), erhältlich - somit war der Zugang zu B7-Diesel an allen Tankstellen in Polen gewährleistet. Daher erfüllt Polen die Anforderungen der Richtlinie 98/70/EG über die Kraftstoffqualität und garantiert die Verfügbarkeit von Dieselmotorkraftstoff, der bis zu 7 % Fettsäuremethylester (FAME) enthält, auf dem Markt. Darüber hinaus belief sich der Verbrauch von B7-Dieselmotorkraftstoff in Polen laut dem Bericht des Amtes für Wettbewerb und Verbraucherschutz an die Europäische Kommission für 2023 auf 18.807 Tausend Tonnen, während B20-Dieselmotorkraftstoff 219 Tausend Tonnen betrug.

Trotzdem ergreift Polen bei der Umsetzung der europäischen Klimapolitik Maßnahmen, um den Anteil von Biokraftstoffen im Verkehr zu erhöhen. Dementsprechend wurde der Verordnungsentwurf des Ministers für Industrie und des Ministers für Klima und Umwelt über Qualitätsanforderungen für flüssige Biokraftstoffe der Kommission vorgelegt, und das Inkrafttreten der Verordnung wird die Produktion von flüssigen Biokohlenwasserstoffen, die einen unabhängigen Kraftstoff (HVO) darstellen, in Polen ermöglichen. Auf der anderen Seite ist Diesel, der bis zu 20 % Fettsäuremethylester (FAME) enthält, in Polen bereits seit 2006 erhältlich, beeinträchtigt jedoch in keiner Weise die weit verbreitete Verfügbarkeit von B7-Diesel.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Verordnungsentwurf des Ministers für Industrie und des Ministers für Klima und Umwelt über Qualitätsanforderungen für flüssige Biokraftstoffe Qualitätsanforderungen nur für flüssige Biokraftstoffe, einschließlich Diesel, der bis zu 20 % Fettsäuremethylester (FAME) enthält, regelt. Dieselmotorkraftstoff, der bis zu 7 % Fettsäuremethylester (FAME) enthält, wird in Polen als flüssiger Kraftstoff behandelt, und seine Verfügbarkeit ist an allen Tankstellen in Polen gewährleistet.

Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu